



## Regeln für Infrastruktur (RI)

Ausgabe 2017

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>I. Sicherheit .....</b>	<b>2</b>
Artikel 1    Sicherheitsmassnahmen .....	2
<b>II. Schiessanlagen .....</b>	<b>2</b>
Artikel 2    Konzeption, Bau und Homologation der Schiessanlagen .....	2
Artikel 3    Umkleidemöglichkeiten .....	3
Artikel 4    Anlagen und Systeme .....	3
Artikel 5    Programmierte Stiche .....	3
Artikel 6    Zeigeordnung .....	3
Artikel 7    Fehlfunktion der Anlagen .....	3
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Artikel 8    Weiterführende Vorschriften .....	4
Artikel 9    Übergangsbestimmungen .....	4
Artikel 10   Aufhebung bisheriger Vorschriften .....	4
Artikel 11   Genehmigung und Inkraftsetzung .....	4

*Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)*

*Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23 Absatz 1, litera f) und Artikel 37 Absatz 2 f folgende Regeln für Infrastruktur (RI).*

## I. Sicherheit

### Artikel 1 Sicherheitsmassnahmen

- 1 Es darf nur auf Schiessanlagen geschossen werden, welche durch den Eidg. Schiessanlagenexperten / ESAE/eidg Schiessoffizier/ESO bzw. Sachverständigen für Schiessanlagen der USS (SV) abgenommen worden sind (Abnahmebericht) und über eine Betriebsbewilligung des zuständigen Kantons verfügen.
- 2 Die im Abnahmebericht aufgeführten Vorschriften und Einschränkungen müssen eingehalten werden.
- 3 Vor Aufnahme des Schiessbetriebes sind die gemäss Abnahmeprotokoll für die Schiessanlage vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen.
- 4 Wird Munition 300m nach den ISSF-Regeln eingesetzt, können Wettkämpfe nur auf Schiessanlagen durchgeführt werden, welche für diese Munition über die notwendige Zulassung verfügen.
- 5 Jeder Organisator kann für seine Schiessanlage spezielle Einschränkungen betreffend Munition erlassen.

## II. Schiessanlagen

### Artikel 2 Konzeption, Bau und Homologation der Schiessanlagen

- 1 Die Schussdistanz der 10m-Anlagen beträgt 10m (+/- 5cm).
- 2 Die Schussdistanz der 25m-Anlagen beträgt 25m (+/- 10cm).
- 3 Die Schussdistanz der 50m-Anlagen beträgt 50m (+/- 20cm).
- 4 Die Schussdistanz der 300m - Anlagen beträgt 300m (+/- 100cm) für neu zu erstellende Anlagen. Für Wettkämpfe nach RW gilt das jeweilige Abnahmeprotokoll. Ausnahmen können bewilligt werden.
- 5 Die baulichen Ausführungen für die Schiessanlagen müssen den Vorschriften des VBS und der USS entsprechen und bei Neuanlagen sind die ISSF Regeln einzuhalten (Ausnahmen können bewilligt werden).
- 6 Die Genehmigung und Kontrolle von Anlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone.
- 7 Zuständig für die Abnahme von neuen Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst ist der Eidg. Schiessanlageexperte (ESAE). Für die Abnahme von Änderungen an bestehenden Schiessanlagen ist der zuständige Eidg. Schiessoffizier verantwortlich. Die technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst werden durch die SAT geregelt.

---

**Artikel 3 Umkleidemöglichkeiten**

Für Matchwettkämpfe sind für die Teilnehmer geschlechtergetrennte und geeignete Umkleidemöglichkeiten mit entsprechendem Sichtschutz zur Verfügung zu stellen.

**Artikel 4 Anlagen und Systeme**

- 1 Für Anlagen, die teilweise oder ganz dem ausserdienstlichen Schiesswesen zur Verfügung stehen und auf welchen Ordonnanzmunition verschossen wird, gelten die Vorschriften des VBS für die Bereiche Schiessanlagen und Schiessbetrieb (insbesondere die Weisungen für Schiessanlagen).
- 2 Für alle übrigen Anlagen gelten die Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen des SSV und der USS.
- 3 Für alle übrigen Anlagen wird auf die RI verwiesen.
- 4 Es ist ohne Zustimmung der für Bewilligung und Abnahme einer Schiessanlage zuständigen Instanz nicht gestattet, vorübergehende oder dauernde Veränderungen vorzunehmen, welche die Sicherheit beeinträchtigen, die Umweltbelastung erhöhen oder gegen die RI verstossen.
- 5 Bewilligungspflichtige Anlässe, die auf elektronischen Trefferanzeigeanlagen ausgeschrieben werden, dürfen nur auf ISSF- und SSV-homologierten Systemen durchgeführt werden.
- 6 In den 10m-Schiessanlagen haben die Organisatoren für doppelt eingeführte Geschosse einen mit Sand gefüllten Behälter für das kontrollierte Abschiessen bereitzustellen.

**Artikel 5 Programmierte Stiche**

- 1 Der SSV erstellt für den Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m in Zusammenarbeit mit der SAT und den Herstellern von Scheibensystemen mit elektronischer Trefferanzeige eine Liste von programmierten Stichen und sorgt für eine einheitliche Nummerierung.
- 2 Anträge für zusätzlich zu programmierende Stiche sind an den SSV zu richten.
- 3 Nachdem die Finanzierung geklärt ist, kann für den Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m bei anerkanntem Bedarf die Liste von programmierten Stichen in Absprache mit dem SAT und den Herstellerfirmen angepasst werden.
- 4 Nachdem die Finanzierung geklärt ist, kann für den Bereich Gewehr 10/50m und Pistole 10m bei anerkanntem Bedarf die Liste von programmierten Stichen in Absprache mit den Herstellerfirmen angepasst werden.
- 5 Für den Bereich Gewehr 10/50m und Pistole 10m liegt die Zuständigkeit für programmierte Stiche beim SSV.

**Artikel 6 Zeigeordnung**

- 1 In Schiessanlagen, in denen von Hand gezeigt wird, richtet sich die Zeigeordnung nach Anhang 3 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst.
- 2 Bei elektronischen Trefferanzeigeanlagen gelten sinngemäss:
  - a) die Vorschriften Anhang 3 der Schiessverordnung VBS für Schiessanlässe im Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m, die nach den Regeln des SSV durchgeführt werden.
  - b) die Regeln der ISSF für Schiessanlässe, die nach ISSF durchgeführt werden.

**Artikel 7 Fehlfunktion der Anlagen**

- 
- 1 Wird ein Schusswert aufgrund einer Fremdauslösung (Blitz, Schlag auf Schussabmelder, Fremdschüsse usw.) angezeigt, darf dieser nicht gewertet werden.
  - 2 Wird festgestellt, dass Trefferanzeigen aufgrund technischer Mängel oder Wartungsfehler nicht korrekt funktionieren, haben die Organisatoren:
    - a) den Schiessbetrieb auf diesen Scheiben einzustellen;
    - b) die Mängel oder Fehler zu beheben;
    - c) sofern feststellbar, die geschossenen Resultate zu annullieren und die betroffenen Teilnehmer zu veranlassen, die annullierten Programme zu wiederholen. Sollte eine Wiederholung nicht möglich sein, sind die bezahlten Teilnahmekosten zurückzuerstatten. Die betroffenen Teilnehmer sind auf der Rangliste zu streichen. Sind Einzelschüsse oder ganze Programme zu wiederholen, gehen die Kosten zu Lasten des Organisators.

### III. Schlussbestimmungen

#### Artikel 8 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

#### Artikel 9 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen der RSpS

#### Artikel 10 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RI.

#### Artikel 11 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 28. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. November 2016 in Kraft.

### SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres  
Präsidentin

Marcel Benz  
Geschäftsführer